

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1833

25 (25.6.1833)

Landtags-Zeitung.

Tägliche Mittheilungen aus den Verhandlungen der Stände des Großherzogthums
Baden im Jahr 1833.

N^o. 25.

Karlsruhe 25. Juni.

XIV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 20. Juni 1833.

Präsident: Mittermaier.

(Beschluß.)

Der Berichterstatter (Buh) befolgt zur Darlegung der Gründe für die vorgeschlagene Annahme des zweiten Artikels, die Aufhebung der meisten Ausgangszölle aussprechend, einen gleichen Gang, indem er ebenfalls zuerst an die Motive des Regierungsvredners (vergleiche Landtagszeitung Nr. 3 S. 23) erinnert, und dann so fortfährt: „Diese Motive sind klar und gegründet. In staatswirthschaftlicher Hinsicht sind Ausgangszölle im Ganzen nicht allein unzumuthig, sondern selbst schädlich, und die Nachteile derselben in dem Maaße steigend, als dieselben höher gestellt sind.

Die Interessen der Gesamtheit und ihr Wohlstand erfordern, daß in einem Staate durch die Arbeit viel producirt, und von diesen Producten so viel als möglich in's Ausland abgesetzt werde, um andere nöthige Producte einzutauschen, oder den Werth in Geld, dem die Werthe repräsentirenden Tauschmittel, dafür zu empfangen. Die Ausfuhr der Producte des eigenen Fleißes zu befördern, muß also Zweck seyn; Mittel hiezu ist mögliche Befreiung von Lasten. In industriellen Staaten ist dieses System längst befolgt; um so viel Arbeitsgewinn als möglich der Bevölkerung des Staates zuzuziehen, und das Nationalvermögen zu vermehren, sind dort nicht allein die Ausfuhr der Industrieerzeugnisse von Ausgangssteuern befreit, sondern oft sind noch Prämien für die Ausfuhr gegeben, wenn es im Interesse des Allgemeinen für vortheilhaft gehalten wird, einen oder den andern Zweig der Industrie zu heben oder zu gründen.

Unsere Regierung hat, wie Sie aus der Angabe ihrer Motive zu diesem Gesetze vernommen, sich schon längere Zeit für diese Ansichten entschieden, und unsere Ausgangszölle sind im Allgemeinen wirklich nichts anderes, als eine Controlgebühr; allein sie sind ohngeachtet ihrer Niedrigkeit zur Abolition reif, sobald die Controlle nicht mehr nöthig ist; und sie sind noch weiter verwerflich, da trotz ihrer niederen Sätze viel erhoben werden muß, um dem Staate wenig einzubringen, indem die Erhebungskosten außer Verhältniß zu der Einnahme sind. Das Ministerium der Finanzen rechnet von dem noch ferner nach der Tarifsbeilage I fortzubestehenden Ausgangszoll 10 pCt. Erhebungskosten. Beachten Sie nun, daß die fortbestehenden Zollsätze gerade die höheren sind, so werden Sie zugeben, daß man auf die ausfallenden, die nur reine Controlgebühren sind, wohl 20 pCt. annehmen kann, da die Itemgebühren bei kleinen Einnahmen einen großen, vielleicht den größten Theil derselben absorbiren. Beachten Sie ferner, daß die uns umgebenden Staaten Württemberg, Baiern und Hessen, im Vereine mit Preußen, den Ausgang vollendeter Industrieerzeugnisse im Allgemeinen ganz frei gegeben haben, dagegen die Einfuhr derselben hoch besteuerten, so werden Sie erkennen, daß wir durch dieses Verhältniß allein schon gedrungen sind, rücksichtlich des Ausgangszolls Gleiches zu thun, wenn auch andere Rücksichten uns bewegen, bei Festhaltung des niedern Eingangszollsystems nicht Gleiches mit Gleichem zu vergelten.

Durch Annahme des Artikels 2 entziehen Sie, wie gezeigt, dem Staate nur eine kleine Einnahme, geben der Industrie und dem Ackerbau und dem Zwischenhandel nur eine kleine pecuniäre Erleichterung, befreien sie aber von anerkannt nicht nöthiger beschränkender Belästigung, welche letztere einen um so unangenehmeren Eindruck macht — weil sie als nicht mehr nöthig anerkannt ist.

Alle Ausgangszölle aufzuheben, wäre jedoch in staatswirthschaftlicher, in staatspolizeilicher und finanzieller Hinsicht nicht zweckmäßig, einige müssen in Hinsicht auf diese fortbestehen. Die hohe Regierung hat diejenigen Artikel in dem Tarife I aufgestellt, welche sie ferner einer in dem Tarife angegebenen Ausgangsteuer zu unterwerfen für zweckmäßig hält; es sind dies Gegenstände, welche größtentheils in das Reich der rohen Stoffe gehören, welche die Industrie durch ihre Arbeit in völlige Vollkommenheit zum Verbrauche tauglich bringt, und deren Entbehrung dem Gewerbe nachtheilig wäre, oder deren Besteuerung deswegen angerathen ist, weil von andern Staaten die Ausfuhr ebenfalls belastet ist, wodurch die Anschaffung derselben aus dem Auslande unseren Gewerben erschwert wird.

Ferner Erzeugnisse des Ackerbaues, deren Selbstbenutzung vortheilhafter wäre, als die Exportation.

Endlich die Produkte der Forste, bei welchen der nämliche Fall wie bei den eben erwähnten Erzeugnissen des Ackerbaues eintritt, und bei welchen auch die Verhältnisse erlauben, aus finanziellen Rücksichten eine Steuer zu erheben.

Ihre Commission hat den Ansichten der Regierung hierüber aus Ueberzeugung im Allgemeinen sich beistimmend erklären müssen. Die einzelnen Abänderungen, Zusätze und Weglassungen in dem Tarife aber, welche sie Ihnen vorzuschlagen für zweckmäßig hält, wird sie Ihnen bei Erläuterung des Tarifes mit den Motiven, welche sie dazu veranlaßt haben, vortragen.

Da auch für den durch Annahme dieses Artikels erscheinenden Ausfall die Deckungsmittel, die Annahme des ganzen Gesetzes, vorausgesetzt, bereits seit dem 29. Mai erhoben werden, folglich auch hier eine doppelte Besteuerung vorhanden und keine Verhältnisse hier obwalten, welche andere Vorbereitungen erfordern, ehe der Tarif, welcher die ferneren Ausgangszölle bestimmt, in Wirksamkeit treten kann, als die Verkündung selbst, so schlägt Ihre Commission vor, den zweiten Absatz des zweiten Artikels zu streichen, und dafür zu setzen:

„der neue Tarif tritt 8 Tage nach der Verkündung des Gesetzes in Wirksamkeit.“

Durch die hier bestimmte Frist glaubt sie die gehörige Zeit gegeben, in welcher alle Landestheile in Kenntniß des Gesetzes seyn können.

Ihre Commission trägt deswegen darauf an, die hohe

Kammer möge den zweiten Artikel des Gesetzesentwurfs mit dieser Abänderung annehmen.

Wir gehen nun zur Erörterung des Tarifes Beilage I über.

In diesem Tarife sind, wie Sie ersehen, aus dem jetzigen Tarife bei den in denselben aufgenommenen Artikeln die ältesten Zollsätze mit Ausnahme bei Sägewaaren und verarbeitetem Werthholz beibehalten, welche auf den gleichen Zoll mit unverarbeitetem Bauholz herabgesetzt sind. In dem jetzt noch bestehenden Tarife sind dieselben auf 54 fr., folglich das Doppelte des neuen Satzes gestellt, die Gleichstellung mit dem unverarbeiteten Bauholz werden Sie um so angemessener finden, da es in keiner Hinsicht gerechtfertigt ist, daß das Holz, worauf der Arbeitsgewinn im Lande bleibt, mehr bezahlen soll als dasjenige, worauf dieser Arbeitsgewinn auswärts gewonnen, also dem Lande entzogen wird.

Die Sätze des Tarifes, denen wir unsre vorzuschlagende Abänderungen an ihrer Stelle beisetzen, sind folgende:

Tarifsabtheilung nach dem Tarif von 1827.

III.

Glaßscherben Str. 50 fr.

IV.

Eisenerz Str. 8 fr.
 Hantmerschlag und Feilspäne „ 4 „
 Altes Eisen „ 8 „
 Hierzu beizusetzen schlagen wir vor
 Altes Kupfer mit „ 30 „
 „ Messing „ 30 „
 „ Zinn „ 30 „

Wir hielten uns veranlaßt, diese Artikel beizusetzen, da dafür die nämlichen Gründe sprechen, wie bei den voranstehenden Gegenständen, nämlich den Gewerben, welche diese Metalle umarbeiten, dieselben zur Verarbeitung zu erhalten, um so mehr, da die Ausfuhr dieser Metalle von den Nachbarstaaten ebenfalls beim Ausgang belastet sind.

Wir tragen auf Annahme dieser Tariffsätze an:

V.

Holzfasche 24 fr.

VI.

Brennholz, Scheiterholz, 1 fl. Werth 6 „
 Bauholz, Stämme, Klöße, Balken, behauen und unbehauen, Sägewaaren, Dielen, Bretter, Pfosten, Rahmschenkel, Latten, Werthholz, zubereitetes Holz für Gewerbe, als Fassdauben, Kübelstäbe, Felgen, Brunnenteichel, Gewehrschäfte, Holz zu Siebmascherarbeit, Pfähle, Schindeln, Fackeln, Lichtspäne
 von Eichenholz (Kostlast 27 fr.
 1 Cubikfuß 1 „

von Nadelholz	(Kopflast . . . 22	1 Cubiffuß . . . 1/2
von Nuß- und Kirschbaumholz	(Kopflast . 1 fl. 20	1 Cubiffuß . . . 2 1/2
von nicht genannten Holzarten	(Kopflast . . . 24	1 Cubiffuß . . . 3/4
Stangenholz ohne Unterschied	Kopflast 40	
Reife, Floß-, Korb- und Flechtweiden	50	
Holzabfälle, Wellen, Wurzeln, Reissig, Späne, 1 fl. Werth des nicht buchenen Scheiterholzes	1 1/2	
Holzkohlen, 1 fl. Werth	6	
Rinde, welche zum Gerben benutzt werden kann, ganz, in Stücken, gestampft, gemahlen, 1 fl. Werth	6	
Eicheln	Malter 6 fr.	
Laub	Kopflast 24	

Der erste Artikel: Holzasche, ist ein nothwendiges Bedürfnis vieler Gewerbe, als der Pottaschesieder, der Glasmacher, Seifensieder, Bleicher zc.

In Württemberg ist der Ausgang belastet mit 50 fr.
In Hessen 31

Diese Verhältnisse begründen unsern Ansatß wohl völlig.

Die übrigen Sätze begreifen die Erzeugnisse unsrer Forste, alle sind Bedürfnisse theils für Alle, wie Brenn- und Bauholz, theils, mit weniger Ausnahme, beinahe aller Gewerbe; von einem reichlichen Vorrathe und nicht übertriebenen Preise des Brennholzes hängt der Betrieb und die Ausdehnung der Eisenwerke, die bedeutende Hervorbringung von Metallarbeiten, der Betrieb der Glasmachereien, bedeutender Färbereien, der Ziegelbrennereien, der dem Landbau nützlichen Brandweinbrennereien, und ein lebhafter Betrieb der Salzwerke zur Fabrication für das Ausland besonders ab.

Die Benutzung des Werthholzes giebt vielen Gewerben Beschäftigung, die aber noch nicht zu der Ausdehnung gekommen, deren sie fähig sind, und welche unsre Holzproduction gestattet.

Die Rinden sind nothwendiges Material für unsre Gerbereien, welches wir in einigen Landestheilen in vorzüglicher Güte besitzen, und welches wir denselben erhalten müssen. Alles dieses fordert zum Schutze des inländischen Verbrauches eine Besteuerung, welche auch in finanzieller Hinsicht gestattet ist, da bei dem auswärtigen Bedürfnisse diese Steuer auf den Käufer fällt. Wir tragen in Folge dieser Betrachtungen auf Annahme der Tariffätze dieser Gegenstände an.

VII.

Besen von Reissig 1 Stück 1 fr.
Dieser Gegenstand der Beschäftigung und Nahrungszweigs armer, oft zu anderer Arbeit unfähiger Leute soll hier wieder mit einer Steuer meist gleich dem Werthe belegt werden, wozu wohl forstliche Rücksichten bewegen haben mögen; da diese Rücksichten aber durch den vorgelegten Forstcodex beseitigt werden können, bei einer nöthigen Verminderung des Tariffatzes aber die Erhebungskosten die Einnahme oft aufzehren würde, und das benachbarte Württemberg und Bayern den Ausgangszoll von 100 Stück nur auf 3 fr. gesetzt hat,

so trägt Ihre Commission darauf an, die Besen aus dem Tarife zu streichen.

X.

Futter, frisches, als Gras, grüner Klee, Rüben zc. Kopflast 12 fr.
getrocknetes, als Heu, getrockneter Klee pr. Str. 2

Stroh 2

Ihre Commission trägt darauf an, die erste Zeile „frisches Futter u. s. w.“ zu streichen, da dieses nur Gegenstand des ganz eigentlichen Grenzverkehrs ist, die beiden nachstehenden aber stehen zu lassen, da es in den meisten Fällen nicht angerathen ist, diese Ausfuhr zu begünstigen, da der Verbrauch durch die innere Landwirthschaft mehr Vortheile bringt.

XIX.

Rohe Häute, kleine, frisch, pr. Str.	1 fl. 20 fr.
„ „ „ getrocknet	3 „ —
„ „ große, frisch	— „ 50
„ „ „ getrocknet	2 „ 5
„ „ von Hirschen, Damhirschen, Althieren	1 „ 40
„ „ von Hirschälbern und Rehen	— „ 40

Obgleich die Häute der rohe Stoff zu einem der nothwendigsten Erzeugnisse, des Leders, sind, welche noch in bedeutender Menge aus dem Auslande eingeführt werden, so trägt Ihre Commission dennoch darauf an, die zu hohen Zollsätze jener Häute, welche von dem Viehstande herkommen, besonders der kleinen, herabzusetzen; da ein zu hoher Zoll auf die Viehzucht nachtheilig wirkt. Sie glaubt, daß es zweckmäßig wäre, die großen und kleinen Häute in einen Zollsatz zu nehmen, und denselben auf 1 fl. 40 fr. für die trockenen und 50 fr. für die frischen pr. Str. zu setzen, wodurch die Abtheilung XIX. so gestellt würde:

Häute, rohe, frisch, pr. Str.	— fl. 50 fr.
„ getrocknet	1 „ 40
„ von Hirschen, Damhirschen, Althieren	1 „ 40
„ von Hirschälbern und Rehen	— „ 40

und trägt auf die Annahme dieses Antrags an.

XX.

Hasenfelle in verpacktem Zustande	6 fl. 40 fr.
„ unverpackt, pr. Stück	— „ 2

XXI.

Kopshaare, (Mähnen- und Schweifhaare), rohe, pr. Str.	1 „ 40
Kuhhaare und andere ähnliche Haare	1 „ —
Borsten	1 „ 40

Die Hasenfelle sind nach unserer Ansicht mit 6 fl. 40 fr. zu hoch belastet, besonders wenn man den Umstand berücksichtigt, daß der Werth derselben seit so sehr verbreitetem Gebrauche der Seidenhüte gesunken, sie glaubt deswegen auf die Herabsetzung des Zolles auf die Hälfte antragen zu müssen, wodurch der Tariffatz dahin verändert würde:

Hasenfelle in verpacktem Zustande, pr. Str.	3 fl. 20 fr.
„ unverpackt, pr. Stück	— „ 1

Die Commission trägt auf Annahme dieser so veränderten Abtheilung, so wie der Zollsätze für die sub XXI genannten Haare an. Letzterer Antrag ist dadurch gerechtfertigt: Diese Haare werden eines Theils im Lande zu vielfachen Bedürf-

nissen verbraucht, sind nicht in hinlänglicher Menge vorhanden, wie die Einfuhr zeigt, sie werden zum Theil zubereitet und mit Gewinn auf die Arbeit ausgeführt.

Es sind an Roßhaaren im Jahr 18^{31/32} roh eingeführt 129 Str. zubereitet 210 „ dagegen zubereitet ausgeführt 109 „ gleiche Verhältnisse finden bei den Borsten Statt, wovon 267 Str. eingeführt sind und der angetragene Ausgangszoll bringt keine Nachtheile.

XXII.

Knochen, unverarbeitet, pr. Str. — fl. 50 fr. „ Abfälle zur Leimfabrikation — „ 50 „ „ Leimleder 1 „ 40 „

Da durch die Erfindung des Knochenleims einerseits und andere Stoffe als Leimleder zum Leimen des Papiers durch die Papierfabrikanten vielfältig angewendet werden, welche früher das Leimleder hiezu beinahe allein, und in beträchtlicher Menge verbrauchten, durch welche Umstände das Leimleder sehr gedrückt ist, so daß dessen Preis wenigstens um ein Dritteltheil gesunken, so halten wir es für nöthig, den Zollsatz desselben auf die Hälfte herabgesetzt in Antrag zu bringen, wodurch sich diese Abtheilung so stellt:

Knochen, unverarbeitet, Leimleder und andere Abfälle zur Leimfabrikation pr. Str. — fl. 50 fr.

XXVI.

Lumpen, Papierteig und altes Papier, Ausfuhr verboten. Diese Bestimmung ist unverändert aus dem jetzigen Zolltarife übergetragen.

Meine Herren! die Vertheidigung dieser Position aus meinem Munde, der ich bei dieser Bestimmung als Papierfabrikant theilhaftig bin, würde mich geniren, wenn nicht die Sache zu sehr für sich selber spräche.

Die Papierfabrikation ist eine der wichtigen unsers Landes, sie liefert, trotz der sehr drückenden fremden Zölle, einen großen Theil ihrer Producte ins Ausland und bringt dem Lande dadurch einen großen Arbeitsgewinn ein; der unverhältnißmäßig geringe Werth des Stoffes zum Gewichte übertheuert ihn, durch Herbeischaffung aus weiter Ferne; in Frankreich ist die Ausfuhr bei großer Strafe verboten, in den Staaten Württemberg mit 3 fl. 20 fr. und in Hessen und Preußen mit 3 fl. 26 1/4 fr. belegt, während auf die Einfuhr des Papiers in diesen Staaten sehr hohe Zölle liegen. Nur die Erhaltung dieses in unserm Lande zur Papierfabrikation besonders tauglichen Stoffes kann das Bestehen der inländischen Fabriken erhalten, da sie den im Lande vorkommenden Stoff allein verarbeiten, aus dem Auslande aber keinen beziehen können.

Ihre Commission trägt in Erwägung dieser Umstände auf die Annahme des Verbots der Ausfuhr an.

Mit dieser Position ist der neue Tarif der Ausgangszölle geschlossen. Ueber den Ausgang der Früchte will sich die hohe Regierung nöthige Bestimmungen für die Ausgangszölle vorbehalten, da in geregelten Zeiten die Ausfuhr frei seyn soll. Ihre Commission ist der nämlichen Ansicht, daß nur in Zeiten eigenen Bedarfs dieser Erzeugnisse der Ausgang erschwert werden soll, und für diesen Fall der Regierung zu bestimmen

überlassen werden muß; aber sie glaubt, daß für die Einfuhr in gewöhnlichem Stande der Fruchtpreise ein Eingangszoll gesetzlich bestimmt werden sollte. Ihre Commission hält es angemessen, darauf anzutragen: die hohe Regierung zu bitten, sie möge Bestimmungen über den künftigen Eingangszoll der Getreide zur Verathung vorlegen.

Der Art. 4 des Gesetzes ist bereits von Ihnen angenommen, er braucht daher von unserer Seite keine weitere Erörterung; deswegen tragen wir nun auf die Annahme des ganzen Gesetzes mit den Ihnen vorgeschlagenen Abänderungen an.

Die Petitionen, Zollsachen betreffend, die uns zur Berichterstattung zugewiesen wurden, bedürfen eines besondern Berichtes, da nur eine, die der Metzger, von hier, theilweis berücksichtigt werden konnte, dieselben aber begutachtet werden müssen, um ihren Grund besonders untersuchen und nach Befund darüber beschließen zu können.“

XV. öffentliche Sitzung der II. Kammer.

Karlsruhe, den 22. Juni.

Präsident: Mittermaier.

(Fortsetzung.)

Serbel: Ich kenne auch kein definitives und gegründetes Recht zu fragen, weiß aber, daß es Praxis ist, und wenn wir die Zweckmäßigkeit ins Auge fassen, so ist dieses Frage-Recht ein sehr nützlich Recht! — Denn wie viele Motionen müßte ich machen, um alle die Dinge, die bei dem Justizministerium fehlen, ins Leben zu rufen? (Gelächter.) Die Regierung muß mit den Ständen wünschen, daß die Motionen unterbleiben, und dieß geschieht, wenn die Gesetze zur rechten Zeit vorgelegt werden.

Trefurt: Ich unterstütze den Antrag des Abg. Serbel, und will bloß auf die Frage des Abg. Schaaff bemerken, daß nicht bloß in Beziehung auf die Ehescheidungsprozesse, sondern in Beziehung auf das ganze Landrecht zu wünschen wäre, daß eine Revision desselben vorgenommen werde. Uebrigens erlaube ich mir noch die weitere Frage, ob man keine Hoffnung haben kann, über das Tax- und Sportelwesen eine genügende Gesetzgebung zu erhalten, wovon der Abg. Kettig v. Sch. auf dem Landtage von 1831 die Gründe dringend auseinander gesetzt hat?

Sander unterstützt die gestellten Fragen, und fügt weiter bei: Es sey bekannt, daß bei der Einführung der Prozeßordnung auf dem vorigen Landtage eine Revision auf dem jetzigen Landtage vorbehalten worden sey. Nach der Thronrede zu schließen, scheine aber diese Revision nicht vorgenommen werden zu wollen, und er glaube auch selbst, daß es nicht an der Zeit sey, eine durchgreifende Revision zu veranstalten. Allein es bestehe doch der Beschluß der Kammer, und es könne ihr nicht gleichgültig seyn, die Gründe zu erfahren, warum die Revision nicht geschehen soll. Ueberdies hätten sich im Verlaufe dieses Jahrs doch schon einige Paragraphen herausgestellt, deren Einfluß auf den Gang der Prozesse sehr hemmend und sehr störend sey. Diese Paragraphen ständen so ziemlich allein und könnten herausgehoben werden, und es befänden sich auch in den Händen des Justizmini-

steriums Gutachten von den Gerichtshöfen. Er erlaube sich daher die erste Frage an den Herrn Regierungscommissär: Ob nicht eine Vorlage von dem Justizministerium d'essfalls werde gemacht werden, da hierin baldige Abhülfe Noth thue? — Die zweite Frage leite sich aus der Prozeßordnung ab: Die Regierung habe zu Vollziehung der Prozeßordnung eine Instructivverordnung erlassen, die sich in manchen Punkten als höchst unvollständig und zuweilen ebenfalls als störend zeige. Auch darüber lägen Gutachten in den Händen des Justizministeriums. Es seyen auch auf diesem Landtage Richter und Advocaten versammelt, die am besten wissen müßten, wo die Sache zu verbessern sey. Er glaube, daß diese Erfahrungen benützt werden könnten. Denn eine Revision dieser Instructivverordnung werde einzig und allein zu einer guten Revision der Prozeßordnung selbst führen, wenn man diese nicht ins Unendliche verzögern wolle. Es wäre gut, wenn man mit der Revision der Instructivverordnung ansehe, und das Gutachten der Gerichtshöfe und die Erfahrungen mehrerer Kammermitglieder selbst benütze. Er stellt daher die Frage: Ob man nicht von Seiten des Justizministeriums bald eine Revision der Instructivverordnung, die auch manches Legislatorsche enthalte, zu erwarten habe?

Geh. Ref. Ziegler: Es sind alle Gerichtshöfe zum Bericht aufgefordert worden über diejenigen Abänderungen, die nach der Erfahrung etwa in der Prozeßordnung nothwendig seyn möchten. Die Berichte sind erstattet worden mit Ausnahme eines einzigen; allein was ich aus diesen Berichten entnommen habe, schien mir das Resultat zu liefern, daß man nicht einig ist, ob diese oder jene Artikel einer Abänderung unterworfen werden sollen. Es gibt gewisse Artikel, bei denen das eine Hofgericht wünscht, daß eine Abänderung vorgehen möchte, das andere aber das Gegentheil verlangt. Eine durchgreifende Revision ist auf diesem Landtage nicht möglich. Denn die Erfahrungen sind noch zu kurz, als daß man etwas Sicheres darauf bauen könnte. Wenn es einzelne Artikel geben sollte, die dringend eine Abänderung erforderten, so zwar, daß noch auf diesem Landtage eine Vorlage nothwendig wäre, so wird jedenfalls diese Sache für so lang auf sich beruhen können, bis der Gerichtshof, der noch mit seinem Bericht zurück ist, solchen eingeschickt haben wird, was in den nächsten Tagen geschehen dürfte. Was die Abänderung der Instructivverordnung betrifft, so ist diese auf leichtem Wege zu bewerkstelligen. Allein ich weiß nicht, daß die Gerichtshöfe Ausstellungen gegen dieselbe gemacht haben.

Sander nennt das Gutachten des Gerichtshofs von Rastatt, wo über diese Abänderung allerdings etwas gesagt sey.

Geh. Ref. Ziegler: Dieß könnte im Weg der Verordnung bewirkt werden. Allein die Begriffe darüber, was zum Kreise der Gesetzgebungsgegenstände gehöre, seyen sehr schwankend. Denn es gebe Leute, die behaupten, es stehe der Regierung nicht einmal zu, auch nur die Advocatentaren im Mindesten zu verändern, so daß am Ende die Meinung entstehen möchte, auch nur die kleinste Veränderung könne bloß im Wege der Gesetzgebung gemacht werden, und da würde man der Vorlagen im Fache der Gesetzgebung kein Ende sehen.

Welcher unterstützt im Wesentlichen das, was der Abg. Gerbel gesagt, und bittet den Herrn Regierungscommissär, die schon gestellte Frage zu beantworten, ob die auf dem vorigen Landtage durch beide Kammern gegangene Motion über das Sportelwesen in soweit ihre Erledigung finden werde, daß die Regierung noch auf diesem Landtage ein Gesetz darüber vorlege?

Geh. Ref. Ziegler antwortet: Es sey ein Vorschlag gemacht worden, und auch in der Bearbeitung ziemlich weit gekommen, alles auf den Stempel zu legen, und Niemand werde diesen Vorschlag für unausführbar halten. Ob er aber noch auf diesem Landtage als Gesetz vorgelegt werden könne, sey ihm unbekannt. Er wolle es aber übernehmen, über den Stand dieser Sache nähere Auskunft zu ertheilen.

Welcher dankt dem Herrn Regierungscommissär für diese Antwort, wünscht aber sehr, daß, wo immer möglich, dieses Gesetz noch auf diesem Landtag vorgelegt werden möchte. Was die Criminalgesetzgebung betreffe, so könne gewiß Niemand im Lande sein Bedauern darüber unterdrücken, daß die Gesetzgebungscommission nicht zusammen berufen worden sey. Wie er äußerlich gehört, sey der Entwurf einer Criminalgesetzgebung schon lange bearbeitet, und hätte vielleicht diesem Landtage vorgelegt werden können. Er gibt zu erwägen, ob, wenn wirklich ein Gesetzentwurf über das Criminalverfahren — gewiß das wichtigste Bedürfnis unserer ganzen Justizeinrichtung — schon größtentheils bearbeitet sey, nicht sehr zu bedauern wäre, wenn die Vorlage noch zwei ganze Jahre verschoben würde! — Ferner, ob es wohl nicht zweckmäßig seyn würde, einen so wichtigen Gesetzentwurf nicht unter den andern Arbeiten des Landtags zur Verathung vorzulegen, sondern daß dafür, wie in den Niederlanden und in Bayern, entweder ein besonderer Landtag zusammengerufen, oder eine zu ernennende ständige Gesetzgebungscommission die Sache, wenn auch nur vorbereitend, einleiten würde? Denn sonst würden wir noch einige Jahre warten müssen, bis wir dieses Gesetz erhielten, und wir würden entweder nur illusorisch unser Gesetzgebungsrecht ausüben können, oder auf eine Weise lange beisammen bleiben müssen, die weder für den Geschäftsgang der Regierung, noch der Stände vortheilhaft wäre. Er unterstützt jetzt noch den dringenden Wunsch des Abg. Gerbel, daß, wenn es besonders so wichtige Fragen betreffe, der Chef des Justizministeriums nicht anstehen möchte, in der Kammer selbst sich über seinen Verwaltungszweig zu verständigen. Die Gründe des Abg. Gerbel lägen so nahe, seyen so klar und bestimmt, daß sie keiner weitem Unterstützung bedürften, und wenn dieser Wunsch im Allgemeinen gegründet sey, so müsse er es doppelt seyn in Beziehung auf einen Verwaltungszweig, in welchem schon durch das Wenige, was so eben vorgetragen worden, sich so viele Mängel und Bedürfnisse herausgestellt hätten. Ein solcher Verwaltungszweig bedürfe eines Chefs, der nach allen Seiten kräftig und thätig in der Wirksamkeit sich zeige, und demnach auch die Thätigkeit und Wirksamkeit, sich mit den Ständen über die Bedürfnisse zu verständigen, nicht verschmähe! —

A f s b a c h : Auf dem vorigen Landtage sey besonders bei Berathung der Prozeßordnung als dringendes Bedürfnis anerkannt worden, daß das Advokatenwesen auf eine andere zeitgemähere Weise regulirt, und diesem ehrenwerthen Stande, dem wahren Schützer der Rechte für diejenigen, die sich im Recht gekränkt glauben, eine würdevollere Stellung gegeben werde, wodurch es ihm allein möglich sey, seinen schönen Beruf zum wahren Heil der Rechtsbedürftigen zu erfüllen. Es habe geschienen, daß die Regierung von der Dringlichkeit der Sache ebenfalls durchdrungen sey. Denn alsbald seyen Aufträge von Seiten des Justizministeriums an die Hofgerichte ergangen, einen Ausschuß der Advokaten zu bilden, um von diesen Vorschläge zu hören, über die zweckmäßigste Art und Weise, wie die Sache regulirt werden könnte. Auch die Gerichtshöfe selbst seyen aufgefordert worden, sich gutächtig zu äußern, und es seyen auch, so viel er wisse, umfassende Vorschläge und Berichte eingesendet worden, die das Bedürfnis nach allen Seiten beleuchtet hätten. Er könne auch nicht zweifeln, daß dem Gegenstande von Seiten der Regierung inzwischen die gebührende Würdigung zu Theil geworden seyn werde. Er stelle die Frage, ob man auf diesem Landtage einer Vorlage überden bezeichneten Gegenstand entgegensehen oder darüber in Bälde eine Anordnung erwarten dürfe? —

Staatsrath Winter: Ich antworte zuvörderst auf die erste Frage, ob nämlich ein Regierungscommissär schuldig sey, zu antworten, wenn er gefragt wird. Ich sage, jeder Abgeordnete hat das Recht zu fragen, und der Regierungscommissär hat das Recht, nicht zu antworten. Er wird aber davon in der Regel keinen Gebrauch machen, sondern gefällige Erläuterung geben, wenn ihm nicht auf einmal Fragen von solcher Ausdehnung hingeworfen werden, daß er gar nicht im Stande ist, im Augenblick vollständige Auskunft zu geben. Ich habe daher schon oft gebeten, wenn Mitglieder Fragen an mich stellen wollen, mich einige Zeit vorher davon in Kenntniß zu setzen, damit ich darüber nachdenken kann, was ich zu antworten habe. Die Mitglieder der Kammer können in dieser Hinsicht sprechen, was ihnen gefällig ist. In dieser glücklichen Lage bin ich nicht. Denn meine Antworten müssen bestimmt seyn, und Zusicherungen oder Verweigerungen enthalten. Alle Mitglieder in der Kammer werden aber so billig seyn, einzuräumen, daß ein Regierungscommissär für seine Person nicht jedesmal die bestimmte Versicherung oder Verweigerung aussprechen kann, wie denn auch schon einige Mal mehrere Mitglieder so gerecht gewesen sind, dieses zu billigen. Die zweite Frage betrifft das Verlangen, daß jedesmal der Vorstand der Stelle, die er zu verwalten hat, hier anwesend sey. Darüber besteht keine Verordnung und kein Gesetz. Denn es ist bloß von Regierungscommissären die Rede. Man kann dieß auch in der Allgemeinheit nicht einmal verlangen. Denn es kann Jemand ein ganz trefflicher Vorstand einer Stelle, ein sehr guter und fleißiger Arbeiter seyn, er besitzt aber die Gabe der öffentlichen Rede nicht, weil er in seiner Jugend nicht darin geübt worden ist. Wie kann man ihm also zumuthen, daß er hier öffentlich auftritt, und mit stotternder Stimme,

mit unterbrochenen Worten eine Erklärung geben soll, die ihn nur compromittiren würde? Es soll jedesmal ein Regierungscommissär da seyn, der Ihnen Antwort gibt, und der anwesende Regierungscommissär gibt dafür, daß er den Auftrag habe, die erforderlichen Erläuterungen bei den Verhandlungen zu geben und die Gesetze der Regierung zu vertheidigen. — Was sodann die Vorlage der Gesetze betrifft, die heute gefordert worden sind, so muß ich Sie doch bitten, auf den Stand der Dinge, wie er ist, und wie er der Natur nach nicht anders seyn kann, einige Rücksicht zu nehmen. Wenn Sie fordern, daß in dem Zeitraume von einem Landtage zum andern die Gesetze in der Fülle bearbeitet werden, wovon heute die Rede war, so müssen Sie nothwendig eine eigene Gesetzgebungscommission bezahlen, und ganz unabhängige Männer aufstellen, die sonst gar nichts zu thun haben, als Gesetze zu machen. Alsdann können Sie fordern, daß solche Personen im Jahr mehr Gesetze ausarbeiten, als wir vorzulegen im Stande sind. Der Landtag ist am letzten December 1831 geschlossen worden, und ich glaube, 30 Gesetze wurden auf dem letzten Landtage vorgelegt, genehmigt, und bekannt gemacht. Zum Vollzug dieser Gesetze war auch Zeit nothwendig; die Instructionen mußten entworfen, und zwar von Männern ausgearbeitet werden, die sämmtlich die laufenden Geschäfte noch daneben besorgen, und diesen können Sie doch nicht zumuthen, daß sie auch noch eine Menge von neuen Gesetzen hätten bearbeiten sollen. Ferner muß ich darauf aufmerksam machen, es kann Einer ein ganz treffliches Collegialmitglied seyn, und die Gesetze mit allem Scharfsinn und aller Gewissenhaftigkeit anzuwenden wissen; er ist aber nicht dazu gemacht, Gesetze selbst zu entwerfen, er hat den schaffenden Genius nicht erhalten, der dazu gehört, um ein Gesetz selbst zu entwerfen, kurz, er besitzt kein Productionsvermögen. Es gibt hiernach gewöhnlich bei einer Stelle nur eines oder zwei Mitglieder, welche die Gabe haben, zu schaffen und hervorzubringen. Die Bemerkung eines Mitglieds der Kammer finde ich sehr gegründet, daß größere Gesetze auf einem gewöhnlichen Landtag nicht erledigt werden können, wenn sie nicht übereilt werden sollen, und darum bin ich auch der Meinung, daß, wenn Gesetze von größerem Umfange zur Vorlage reif sind, ein besonderer Landtag einberufen werden muß. Ein weiterer Grund aber, warum wir nicht mehr Gesetze vorlegen, ist der, weil wir nicht alle zwei Jahre einen Landtag von sechs Monaten haben können, indem sonst die ganze Staatsverwaltung ins Stocken geräth, was Sie Alle so billig seyn werden, nicht zu verkennen. Man legt so viel Gesetze vor, daß man glaubt, es werden drei Monate zu deren Erledigung gebraucht werden, und so viele Zeit haben wir für jeden Landtag gerechnet. Der Billigdenkende wird mir hierin ganz oder theilweise beistimmen. Was nun die einzelnen Gesetze betrifft, so ist besonders der Trennung der Justiz von der Administration erwähnt worden. Dieß ist aber einer der tief eingreifendsten Gegenstände, die nur in einem Lande vorkommen können, weshalb jede Regierung, und besonders eine Regierung wie die unsrige, die zwar nach und nach fortschreitet, aber besonnen und ruhig ihren Weg geht, die nicht gern etwas auf die Spitze stellen, und wo

möglich die Erfahrungen anderer Länder benützen möchte, sehr vorsichtig zu Werke gehen muß. Es ist zwar wahr, daß dieser Gegenstand auf mehreren Landtagen zur Sprache kam, und die Mehrheit der Kammer, so lange die Frage allgemein war, beigestimmt hat. Wir haben aber die Erfahrung mehrmals gemacht, daß wenn auch solche allgemeine Beschlüsse gefaßt worden sind, und nachher ein Gesetz in diesem Sinne vorgelegt wurde, alsdann jedes Mitglied genauer gesehen hat, worauf es ankommt, und dann die Ansichten ganz verschieden ausgefallen sind. Dieser Fall würde gerade bei der Trennung der Justiz von der Administration eintreten. Denn diese greift so tief in die Localverhältnisse ein, sie hängt so sehr mit örtlichen, besonders öconomischen Verhältnissen zusammen, daß ich zum voraus sehe, daß, wenn ein solches Gesetz hier vorgelegt wird, fast möchte ich sagen, der Apfel der Zwietracht in die Kammer geworfen würde. Damit will ich aber nicht gesagt haben, daß ein solches Gesetz nicht so früh als möglich vorgelegt werden müsse, sondern will nur die Folgerung daraus ziehen, daß Sie es der Regierung nicht übel nehmen mögen, wenn sie sich vorher wohl besinnt, da die nämlichen Zweifel, die in dieser Kammer entstehen werden, wenn das Gesetz vorgelegt wird, auch bei der Regierung obwalten, und sie selbst noch zweifelhaft ist. Man kann die Sache auf diese oder jene Weise einrichten; allein wir sind nicht gewiß, wie sie ausfällt, wenn wir sie auf diese oder jene Weise machen, und besonders, da jährlich über 100,000 fl. mehr erfordert werden, so wird ein großer Theil von Ihnen so billig seyn, der Regierung nicht zu verdenken, wenn sie sich Zeit dazu nimmt. — Was die *Amtsrevisorate* betrifft, so ist eigentlich bei der ganzen Einrichtung bloß ein Punkt, der dem Landmann dieselben verhaßt macht, nicht die Einrichtung derselben, selbst nicht die Theilungscommissäre an und für sich, sondern der *Gulden*, der in die Staatscasse bezahlt werden muß! Und wenn es möglich ist, hier eine Abänderung eintreten zu lassen, so will ich es darauf ankommen lassen, ob noch viele Klagen gehört werden! — Man hat in einem Nachbarstaate die *Amtschreibereien* aufgehoben, und *Notariate* dafür aufgestellt. Allein ich sage Ihnen aus bestimmten Erfahrungen, daß die Klagen noch viel größer sind, als vorher. Wenn man nun solche Klagen hört, so kann man nicht auf Theorien hin, wie die Sache seyn könnte, bauen, sondern man kommt zurück und fragt, ob das Alte, das wir haben, und an das Jedermann gewöhnt ist, nicht besser sey, als das Neue, dessen Erfolg Niemand voraussehen kann? — Was das *Sportelwesen* betrifft, so habe ich schon auf dem vorigen Landtage bemerkt, daß das Ministerium des Innern zwei Entwürfe, deren Bearbeitung viele Zeit kostete, dem Staatsministerium vorlegte. Man hat sie aber nicht für zweckmäßig gefunden, und man konnte im Augenblick nicht einen andern Entwurf bearbeiten. Nun ist auch eine Veränderung eingetreten, indem das Amtscassenwesen als ein Theil der indirecten Steuerverwaltung zum Finanzministerium kommt. *Taren* und *Sporteln* sind ein Gegenstand der Steuergesetzgebung, und es wird nun dieser Stelle überlassen bleiben, ob sie einen bessern Vorschlag machen kann, als wir. Darüber werden Ihnen auf dem nächsten Landtage Vorschläge gemacht wer-

den. — So nun glaube ich alle vorgelegten Fragen auf eine genügende Weise beantwortet zu haben.

A s c h b a c h: Ich bin ohne Antwort geblieben auf meine Frage wegen des Advocatenwesens, und wünschte wenigstens zu wissen, ob sie vielleicht in einer der nächsten Sitzungen ertheilt werden will. Mir ist undenkbar, wie in einer guten Justizpflege, besonders an dem Leitfaden einer neuen Proceßordnung, wohlthätig soll gewirkt werden können ohne einen verbesserten Advokatenstand. Es wird zu großer Beruhigung Aller dienen, wenn sie hören, daß in diesem wichtigen Fache die Regierung unverweilt die Sache einer definitiven Regulirung unterwirft.

B a d e r schließt sich an die nämliche Frage an, **G e r b e l s** Fragen zugleich unterstützend.

G e r b e l: Die Tendenz bei allen unsern Fragen ging eigentlich bloß dahin, die Antwort in der nächsten Sitzung zu erhalten.

G e h. Ref. Ziegler: Ich kann allerdings später darauf antworten, muß aber doch darauf aufmerksam machen, wie schwer es seyn mag, eine veränderte Advokatenordnung zu machen, so lange nicht die Gerichtsverfassung im Ganzen definitiv festgestellt ist.

A s c h b a c h: Ich kann demnach erwarten, daß in Beziehung auf meine Frage in einer der nächsten Sitzungen Eröffnungen geschehen werden.

v. K o t t e c k: Ich habe mich bloß darum erhoben, um mit einigen Worten meine vollkommene Zustimmung zu dem Vortrag des Abg. **G e r b e l** auszusprechen. Ganz besonders schließe ich mich aber an seine Behauptung an, daß die Kammer mit Recht verlange, daß die Vorstände der Ministerien, wenn nicht immer, doch mitunter, in unserer Mitte erscheinen. Ich dehne aber dieses Verlangen nicht bloß auf die Vorstände besonderer Ministerien, sondern auf den Vorstand des Ministeriums überhaupt oder auf den Prinzipalminister aus. Es ist dieß zwar nicht aus dem Buchstaben der Verfassung, wohl aber aus dem Geist und der Natur der Verhältnisse zu entnehmen, wie denn auch diesem Verlangen sonst überall, wo Verfassungen bestehen, entsprochen wird. Ganz besonders stimme ich mit der Bemerkung überein, daß bei der bisherigen Versäumniß des uns schon in der Verfassung verheißenen Gesetzes über die Verantwortlichkeit der Minister wir um so nachdrücklicher auf dem Wunsche bestehen müssen, die Minister und Departementsvorstände mitunter in unserer Mitte zu sehen. Es ist dieß sehr nothwendig, indem wir in Beziehung auf das, was an einem Landtage geschieht oder nicht geschieht, hierdurch uns bestimmt fühlen können, von einer Motion oder einem Antrage abzustehen oder nicht, was auf den Geschäftsgang wohlthätig wirkt. Was die Ursachen betrifft, welche die Verzögerung der Vorlage der fraglichen Gesetze herbeigeführt haben oder rechtfertigen sollen, will ich nur bemerken, daß jene Ursachen eigentlich im Ganzen nichts beweisen; denn daß die Schwierigkeiten und Hindernisse vorhanden sind, mag anerkannt werden, allein mit denselben Gründen, mit denen man die Verzögerung der Vorlage von Gesetzen, die schon im Jahr 1810 als nothwendig anerkannt wurden entschuldigt, kann

man sich noch Jahrzehnte hindurch rechtfertigen. Es ist übrigens zwischen Gesetz und Gesetz wohl zu unterscheiden. Das eine mag eine Verzögerung erleiden können, und wegen besonderer Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten, die sich entgegenstellen, allerdings erst später vorgelegt werden. Andere aber sind von so dringender Natur, daß ihre Vorlage nicht versäumt werden kann, und darunter gehören besonders diejenigen, die zur Abhülfe der Mängel und Gebrechen in der Gerichtsverfassung nothwendig sind, weil gerade dieses Fach der erste und heiligste Zweck des Staats ist, und weil gerade in andern Zweigen der Administration Fortschritte geschehen sind, fällt es um so mehr auf, daß gerade in der Justiz, wo die Mängel am größten sind, beinahe nichts geschieht. Ich wiederhole daher bei dieser Gelegenheit den Wunsch, den ich schon aus Veranlassung der Motion des Abg. Merk stellte, daß die Criminaljustiz und die Mängel und Gebrechen, die gerade hier am auffallendsten und schreiendsten sind, unverweilt oder so schnell als möglich verbessert werden, indem sonst die öffentliche Meinung entweder eine Geringschätzung dessen, was den Bürgern das Kostbarste und Wichtigste seyn muß, oder gar noch etwas Schlimmeres darin erkennen würde.

Merk spricht in Beziehung auf die Anwendung des Ehrenfränkungsgesetzes von mehreren Anständen, deren Lösung höchst wichtig sey, wie er aus Erfahrung gelernt habe. Wenn diese Lösung noch nicht erfolgt sey, so sollte dieß bald geschehen, hinsichtlich der Einwendungen, die gegen die Trennung der Justiz von der Administration gemacht worden, sey er in Verwunderung gerathen, weil man eine Proceßordnung habe, die ganz darauf berechnet sey, folglich diese Frage nicht mehr so ganz zweifelhaft zu seyn scheine. Wenigstens hätte man nicht vorher ein Gesetz geben sollen, das auf dieser ganzen Basis beruhe.

Föhrenbach bemerkt, es sey wohl jedem Sachverständigen begreiflich, daß die Regierung nicht auf jedem Landtag ein Gesetzbuch vorlegen könne. Wer die Geschichte der Gesetzbücher kenne, wisse, wie viel Zeit es koste, solche zu Stande zu bringen. Er habe den entgegengesetzten Wunsch, und möchte bitten, in dieser Sache nichts zu übereilen. Denn wir hätten schon mit Organisationen und Versuchen in der Gesetzgebung Experimente genug gemacht, die gar nicht glücklich ausgefallen seyen.

v. Jzstein will das Register der Fragen, die dem Herrn Regierungscommissär des Justizministeriums vorgelegt worden, nicht vermehren. Sie zeigten, daß in Beziehung auf die Justiz, das höchste Gut des Volks, noch gar manche Mängel vorhanden seyen. Er wolle die Fragen nicht vermehren, weil er bemerkte, daß sie den Herrn Regierungscommissär genierten, und beschränke sich daher bloß darauf, sein tiefes Bedauern darüber auszusprechen, daß das Justizministerium noch nicht der Mühe werth gefunden, auf einen wichtigen, wahrscheinlich von allen Bürgern getheilten Wunsch einzugehen, den er schon im Jahr 1822 gestellt, und der die Zustimmung der ganzen Kammer erhalten habe, daß nämlich ein Gesetz das Verhältniß in Recursen von den Urtheilen der Hofgerichte in Sträfsachen an das Oberhofgericht

reguliren möge. Dort müsse, wenn ein Bürger gestraft sey, und den Recurs an das Oberhofgericht nehme, und er sich durch die Strafe beschwert finde, der Mann beweisen, daß er völlig unschuldig sey. Er dürfe sich z. B. nicht beschweren, wenn er glaube, zehn Jahre Zuchthausstrafe seyen für ihn zu hart, und es dürften zwei Jahre für seinen Fehler genügen. Er müsse beweisen, daß er ganz unschuldig sey, während doch gewiß eine eben so gerechte Beschwerde darin bestehe, wenn der Bürger zu hart gestraft worden sey. — Wenn er eine Strafe erhalten, die sein ganzes Lebensverhältniß und seine Ehre für immer vernichte, so sey er genöthigt, sich an die Gnade zu wenden, was zu einem reinen Justizgang gewiß nicht gehöre. Fasse er überhaupt alle die Mängel, Wünsche, Bedürfnisse und Fragen zusammen, die heute an das Justizministerium gestellt worden, so sey ihm nicht zu verargen, wenn er auf den Gedanken komme, das Justizministerium sey bis jetzt nicht die Stelle gewesen, die den Forderungen der öffentlichen Meinung und der Zeit zu entsprechen vermöge. Es schreite nicht, wie die andern Ministerien, in dem Geiste fort, den die jetzige Zeit gebiete. Es scheine ihm also ein hinderndes Princip vorzuherrschen! Allein gerade in dem, was dem Bürger das Heiligste sey, sollte demjenigen entsprochen werden, was die Zeit gebietet! —

Geh. Ref. Ziegler erwiedert, man könne solche wichtige Gegenstände doch nicht immer abgefordert behandeln. Man habe erwarten dürfen, daß im Ganzen das Gesetz über das Criminalverfahren zu Stande komme, und sey dieß der Fall, so werde der von dem Abg. v. Jzstein berührte Mißstand, daß, wenn man von den Urtheilen des Hofgerichts Recurs an das Oberhofgericht ergreife, der Beweis der vollkommenen Unschuld geführt werden müsse, aufhören. Bis dahin aber dürfe er doch immer die Frage stellen, ob Jemand im Lande sey, der wirklich sagen könne, man habe, da er zu hart gestraft gewesen, doch das Urtheil gegen ihn in seiner Strenge vollzogen? — Es bedürfe nur eines Recurses zur Gnade, wo denn immer eine Milderung eintrete. Ferner dürfe er hinsichtlich der Abänderung des Verfahrens bei den Verhaftungen die Frage stellen, ob Jemand im Lande auch nur mit Unrecht verhaftet worden sey?

v. Jzstein: Er wolle nur kurz erwiedern, daß der Herr Regierungscommissär selbst zugebe, daß die Bestimmung in Beziehung auf die Recurse eine Abänderung erleiden dürfte, daß aber dieses seit 13 Jahren nicht geschehen, und 13 Jahre nicht hingereicht hätten, etwas ins Werk zu setzen, was längst für nothwendig erkannt worden sey! —

Geh. Ref. Ziegler: Es ist aber gleichwohl seit 13 Jahren Niemand Unrecht geschehen! —

v. Kottek: Es ist keine Gnade, wenn ein schreiendes Unrecht nicht wiederfährt, und ob die Gnade immer eintritt, ist höchst zweifelhaft. Wir Alle in diesem Saale sind nicht sicher, daß uns kein Unrecht geschehen kann, weil man nicht die Ueberzeugung haben kann, daß jedesmal durch Gnade das Unrecht aufgehoben wird. Es kann im Gegentheile etwas anderes geschehen.

(Beschluß folgt.)